

Ausdrücke „Emittent“, „Emision“, „zur Zeichnung auflegen“, seien in dem geschäftsgebräuchlichen, börsengängigen Sinne aufzufassen, im Geschäftsverkehr habe sich der Begriff der „Emision“ oder „Begebung“ nur für solche Fälle entwickelt, in welchen man sich betreffs Uaterbringung einer größeren Menge creirten Werthpapieren, Schuldverschreibungen einer Anleihe, Actien u. s. w. an das Publikum wende, d. h. öffentlich zur Beheiligung auffordere; in diesem Sinne spreche man auch von Emissionscoursen, Emissionshäusern; die Uebernahme von Actien seitens der Gründer in dem Gesellschaftsvertrage (Simultangründung) sei keine Ausgabe von Actien, aber auch eben so wenig eine Veranstaltung eine Auflage zur Zeichnung; im Einklange mit der Gestaltung des Geschäftsverkehrs verstehe auch das Actiengesetz unter „Auflegung zur Zeichnung“ eine öffentliche Ankündigung, durch welche Actienrechte dem Markt eröffnet, untergebracht und dem Handel zugänglich gemacht werden sollen; auch nach der Novelle vom 11. Juni 1870 sei eine zweifache Art der Ausbringung des Grundkapitals möglich, nämlich: die Uebernahme der Actien durch die Gründer (Simultangründung) und die Ausbringung durch Zeichnung (Successivgründung), nur in dem letzten Falle finde eine Zeichnung der Actien im technischen Sinne, bezw. ein Auflegen zur Zeichnung statt. Diese Ausführungen sind überzeugend. So lange eine Verpflichtung zur Besteuerung von Papieren nicht besteht, kann die Steuerbehörde die Erhebung der Abgabe nicht anordnen; gleichwohl ist eine die eventuelle spätere Erhebung erleichternde und sichernde Controle schon vor Entstehung der Steuerpflicht nicht ausgeschlossen. Eine solche Controle ordnet § 4 des RStempelges. an. Sobald die unter den Tarifnummern 1—3 bezeichneten Papiere zur Zeichnung aufgelegt werden, kann die Entstehung einer Versteuerungspflicht mit großer Wahrscheinlichkeit erwartet werden, deshalb hat die Steuerbehörde Anlaß, das fragliche Unternehmen in seinen weiteren Phasen zu verfolgen, das Gesetz giebt ihr diese Aufgabe und ordnet die Anzeige an, um die Controle zu erleichtern. Das Actiengesetz spricht weder in der Fassung der Novelle vom 11. Juni 1870, noch in der des Gesetzes vom 18. Juli 1884 von „Auflegen zur Zeichnung“ oder von „Emision“ von Actien. Nach der Novelle vom 11. Juni 1870 findet auch bei der sogen. Simultangründung eine „Zeichnung“ des Grundkapitals statt (Art. 209a, 210a). Das Gesetz vom 18. Juli 1884 beschränkt den Begriff der Actienzeichnung nicht, wenn schon es denselben nur auf den Fall der iwg. Successivgründung (Art. 209e) anwendet. Daraus kann aber kein Moment für die Auslegung des § 4 des RStempelges. entnommen werden, einmal weil die Fassung des § 4 drei Jahre älter ist als das Gesetz vom 18. Juli 1884, und außerdem, weil der § 4 sich nicht ausschließt auf Actien, sondern auch auf andere Gattungen von Werthpapieren bezieht.

In der allgemeinen Anweisung, betr. die Anwendung des RStempelges., welche in Folge eines Beschlusses des Bundesrathes vom 25. Sept. 1885 an die Steuerbehörden der Bundesstaaten ergangen ist (abgedruckt bei Gaupp, Rges. über die RStempelabgaben, 3. Aufl. S. 102, und bei Neumann, das Börsensteuergesetz S. 136) wird unter Nr. 6 zu Tarifnummer 4 A bemerkt: Die Uebernahme von Werthpapieren zur Einführung in den Verkehr (Emision) für eigene Rechnung des Uebernehmers bildet ein Anschaffungsgeschäft im Sinne des Tarifs und ist als solches nach Maßgabe des Uebernahmepreises steuerpflichtig. Damit ist den Behörden keine Anweisung darüber gegeben, wie das Wort „Emittent“ im § 4 des Gesetzes aufzufassen sei. Auch erhellt nicht, ob eine Begrenzung des Wortes „Emision“ hat gegeben oder nur eine Anwendung auf einen häufig vorkommenden Fall der „Emision“ hat gemacht werden sollen.

Richtig ist, daß die Ausdrücke „Auflegung zur Zeichnung“ und „Emittent“ der Sprache des Börsenverkehrs entnommen sind, und daß der Ausdruck sehr häufig auf den dem Publikum angebotenen Theil der auszugebenden Papiere beschränkt

wird. Aus dem Wortlaute folgt indeß diese Beschränkung nicht. Sie ist auch keineswegs allgemein üblich. Wie das angefochtene Urtheil ausführt, sprechen die Motive zum Actiengesetz vom 18. Juli 1885 (S. 66, 67) von der eigentlichen Emision als der öffentlichen Aufforderung zur Zeichnung, deuten also darauf hin, daß der Ausdruck nicht bloß in dem beschränkten Sinne gebraucht wird. Desgleichen besagt das Urtheil des ROHG. vom 20. April 1875, daß in der Sprache des Börsenverkehrs der Ausdruck „ausgeben“ oder „emittieren“ sehr häufig auf den dem Publikum angebotenen Theil der Actien, im Gegensatz zu dem bei der Gründung von einzelnen Personen fest übernommenen oder reservirten Theile des Grundkapitals, beschränkt werde, erachtet also diese Beschränkung nicht in jedem Falle für nothwendig, und das Urtheil desselben Gerichts vom 28. März 1876 stellt die „streng juristische“ Bedeutung des Wortes, nach welcher unter Emision schon der Act der ersten Ausreichung seitens des Ausstellers an einem Dritten verstanden wird, im Gegensatz zu der in der Geschäftssprache üblichen. Darnach ist allerdings die Frage nicht zweitieilos, ob im vorliegenden Falle die Actien im Sinne des § 4 des RStempelges., als „zur Zeichnung aufgelegt“ und als „emittirt“ aufzufassen sind. Unerheblich ist für die Entscheidung der Frage, daß die bei Errichtung der Actiengesellschaft erfolgte Uebernahme der Actien durch die Gründer, wenn sie nach dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 29. Mai 1885 (nach dem 1. October 1885) erfolgt wäre, dem Schlußnotenzwang und dem Anschaffungsstempel nach Tarifnummer 4 A unterlegen haben würde (Nr. 6 C der erwähnten allg. Anweisung, betr. die Anwendung des RStempelges.); denn der § 4 des RStempelges. bezweckt nur eine Controle des nach den Tarifnummern 1—3 zu entrichtenden Werthstempels. Entscheidend für Bejahung der Frage ist aber der Charakter des § 4 als einer Controlvorschrift. Mit Recht wird in der Revisionsschrift der Staatsanwaltschaft ausgeführt, daß die Vorschrift ihren Zweck verfehlt würde, wenn sie nur in denjenigen Fällen Platz greifen sollte, in denen eine öffentliche Auslegung von Actien stattfindet. Solche Fälle entziehen sich ohnehin nicht der Controle wachsender Steuerbehörden. Von praktischer Bedeutung ist die Anzeigepflicht des § 4 gerade in denjenigen Fällen, in welchen die Actien von den Gründern allein übernommen oder im engen Kreise persönlich oder geschäftlich mit einander verbundener Personen untergebracht werden. Eine Ausschließung dieser Fälle von der Anzeigepflicht wäre offenbar zweckwidrig, die Controlvorschrift würde gerade in denjenigen Fällen, in welchen sie der Steuerbehörde eine Erleichterung gewähren kann, den Dienst versagen. Man würde vergeblich nach einem annehmbaren Grunde suchen, wenn der § 4 von öffentlicher Auslegung zur Zeichnung spräche. Darnach ist man genötigt, in Übereinstimmung mit dem von Berufungsrichter angezogenen Urtheile des fgl. sächs. OVG. vom 31. Dec. 1884 unter „Auflegung zur Zeichnung“ und unter „Emision“ in § 4 a. a. O. jede Veranstaltung zu verstehen, welche bezweckt und zu bewirken geeignet ist, daß der Werthbetrag stempelpflichtiger inländischer Werthpapiere innerhalb eines bestimmten oder unbestimmten Personenkreises auf dem Wege schriftlicher Verpflichtung zu dessen Einzahlung aufgebracht wird. Die Uebernahme sämtlicher Actien, also die vollzogene Zeichnung derselben durch die Gründer ist auch offenbar ein Mehr, als die vom Gesetz vorausgesetzte und schon für ausreichend erachtete Auslegung zur Zeichnung, und ihre Entstehung läßt sich anders als durch Aufforderung der Gründer zur Zeichnung in irgend welcher Form kaum denken. Vergeblich sucht die Strafkammer gegen diese Ansicht gestend zu machen: Die Controlvorschrift des § 4 setze mindestens voraus, daß eine Emision sicher bevorstehe; bei einer Simultangründung stehe aber nichts dem entgegen, daß die Gründer vor der Registrirung das Unternehmen fallen lassen oder der Richter die Registrirung versage; in solchen Fällen würde die Anzeige gemäß § 4 a. a. O. die Steuerbehörde mit einer ganz zweck-